

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2025/70: «Weiterentwicklung der Polizeiorganisation – für mehr Sicherheit im Baselbiet»
2025/70

vom 16. Juni 2026

1. Text des Postulats

Am 13. Februar 2025 reichte Pascal Ryf das Postulat 2025/70 «Entwicklung der Polizeiorganisation – für mehr Sicherheit im Baselbiet» ein, welches vom Landrat am Datum eingeben mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Zum Prolog des Postulats drei Beispiele¹:

«Ein Einwohner in einer Gemeinde meldet der Polizei Basel-Landschaft über Nr. 117, am Nachmittag eines Wochentages gegen 15.00 Uhr ein verdächtiges Benehmen durch zwei Personen im Wohnquartier. Die ELZ Liestal teilt dem Herrn daraufhin mit, dass zurzeit keine Kapo Patrouille verfügbar sei und er etwa 60-90 Minuten warten müsse. Die für die Gemeinde zuständige und im Dienst befindliche Gemeindepolizei wurde durch die ELZ nicht verständigt bzw. angefragt, die Requisition zu übernehmen.»

«An einer stark befahrenen Hauptstrasse machen zwei uniformierte Gemeindepolizisten, bewaffnet und mit Funk ausgerüstet, eine Schulwegsicherung. Plötzlich fahren mehrere Polizeipatrouillen der Polizei Basel-Landschaft mit Blaulicht und Wechselklanghorn zur unmittelbar gegenüberliegenden Bank vor. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass in der Bank ein Überfallalarm (Fehlalarm) ausgelöst wurde. Die beiden Gemeindepolizisten wurden durch die ELZ Liestal nicht gewarnt, resp. nicht über den Alarm in Kenntnis gesetzt. Sie und die Schulkinder waren somit, ohne dies zu wissen, einem erhöhten Risiko ausgesetzt.»

«Während ein Gemeindepolizist mit dem Patrouillenfahrzeug durch die Hauptstrasse fährt, kommen ihm zwei Einsatzwagen der Polizei Basel-Landschaft mit Blaulicht entgegen. Wie sich später rausstellte, war der Grund ein Einbrecher, welcher in flagranti durch Anwohnende festgestellt wurde. Der Gemeindepolizist bzw. die Gemeindepolizei hatte von der Alarmierung keine Kenntnis. Hätte die ELZ Liestal die Gemeindepolizei informiert, wäre der Polizist bei Eintreffen der Patrouillen der Polizei Basel-Landschaft schon längst vor Ort gewesen und man hätte umgehend Sofortmassnahmen wie beispielsweise Umstellung der Liegenschaft oder die Fahndung nach der Täterschaft einleiten können.»

¹ Quelle: Personal-Verband Polizei Gemeinden BL

Wie kann das sein? Zur Vorgeschichte: Im Jahre 2009 haben die Baselbieter Sicherheitsdirektion und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden in Muttenz die Tagung «Polizeiliche Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton, heute und morgen» durchgeführt. Im Dialog zwischen den Vertretungen der Gemeinden und des Kantons wurde die Neuordnung der Aufgabenabgrenzung beraten – als Grundlage für die Ausarbeitung von neuen Gesetzesformulierungen² im Polizeigesetz und im Gemeindegesetz. Die Neuordnung sah eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft in Bezug auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Sicherheit vor, da sich Aufgabengebiete überschritten hatten und es zu Abgrenzungsschwierigkeiten (wer rückt wann aus?) und zu Diskussionen über die Verrechnung gekommen war.

Seither ist für den Bereich «Sicherheit» die Kantonspolizei zuständig, die Gemeindepolizei für «Ruhe und Ordnung». Die Gemeinden haben neu zudem einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenz zur Kontrolle des ruhenden und fliessenden Verkehrs auf Kantons- und Gemeindestrassen sowie der Geschwindigkeitsüberwachung des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen. Aktuell verfügen 13 Gemeinden im Baselbiet über eine eigene Gemeindepolizei gemäss § 7f des Polizeigesetzes (SGS 700). Diese sind teilweise in Kooperationen zusammengeschlossen. Die Gemeindepolizei ist in die Verwaltungsführung der Gemeinde eingegliedert. Die Vorgesetzten der Gemeindepolizei haben allerdings in der Regel keinen polizeifachlichen Hintergrund und kennen die Fachausrichtung einer Polizei kaum.

Um auf die aktuelle Sicherheitslage adäquat reagieren zu können, zeigte der Regierungsrat mit der Landratsvorlage 2024/428 «Sicherheitsbericht Polizei.Plus» auf, wie viele zusätzliche Stellen die Kantonspolizei benötigt, um den bestehenden und zu erwartenden Kriminalitätsfeldern rechtzeitig und vorausschauend zu begegnen. Prioritäres Ziel der Aufstockung der Personalressourcen sind mehr Polizeipräsenz im öffentlichen Raum und kürzere Interventionszeiten. Parallel zur vom Landrat am 17. Oktober 2024 mit 83:0 Stimmen gutgeheissenen Vorlage sollten jedoch die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen Gemeindepolizei und der Kantonspolizei überprüft, analysiert und verbessert werden, um der steigenden Kriminalität³ adäquat begegnen zu können.

Die einleitend aufgeführten Beispiele legen nahe, dass die Schlagkräftigkeit der Polizeidienste im Kanton Basel-Landschaft durch eine Weiterentwicklung der Polizeiorganisation erhöht werden könnte. Es ist auch für die Bevölkerung unerklärlich, warum ein Dorfpolizist z.B. bei Einbrüchen in der Gemeinde weder taktisch miteinbezogen noch informiert wird, auch wenn dies aufgrund des aktuell geltenden Polizeigesetzes korrekt ist. Die Beschränkung der Gemeindepolizei auf «Ruhe und Ordnung» und der fehlende Einbezug der lokalen Sicherheitskräfte hilft nur jenen, gegen welche die Polizei vorgehen möchte, um die Sicherheit im Kanton zu erhöhen.

Für die Bevölkerung ist die Sicherheit ein wichtiger Faktor für die Wohnqualität. Die Gemeinden haben einen direkten Draht zur Dorfpolizei und können rasch und unkompliziert mit geeigneten Massnahmen auf Vorfälle in den Dörfern und Quartieren reagieren. Mit einem fein austarierten dualen System, wie dies der Kanton Aargau mit der Kantons- und Regionalpolizei⁴ kennt, könnten die Stärken der Gemeinde- und der Kantonspolizei gebündelt und damit die Sicherheit der Bevölkerung in den einzelnen Regionen noch besser gewährleistet werden. Im Kanton Aargau erfüllen die Regionalpolizeien flächendeckend die Aufgaben der lokalen Sicherheit. Sie garantieren eine noch raschere polizeiliche Intervention im ganzen Kanton. Die Patrouillen gewährleisten bei Notrufen rasche Hilfe, da sie schneller vor Ort sind, die lokalen Gegebenheiten und Milieus noch besser

² Verweis auf die Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft zum Polizeigesetz (PolG) vom 28. August 2012; 2012-227

³ Sicherheitsbericht der Polizei Basel-Landschaft; 14. Dezember 2023

⁴ Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat die Einführung einer Einheitspolizei im März 2024 abgelehnt und sich für den Fortbestand des dualen Systems mit einer Kantonspolizei und 15 Regionalpolizeien ausgesprochen.

kennen sowie stark mit den anderen Blaulichtorganisationen, den Schulen und Behörden vernetzt sind.

Fazit: Es ist an der Zeit, im Baselbiet erneut die «Polizeiliche Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton, heute und morgen» zu überdenken und die Polizeiorganisation weiterzuentwickeln.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie das Polizeigesetz angepasst werden müsste,

1. damit die Gemeindepolizei, deren Angehörige über die entsprechende Ausbildung verfügen, zur Unterstützung bei der Gewährleistung der Sicherheit eingesetzt werden könnten.
2. damit die Schnittstellen zwischen Gemeindepolizei und Polizei Basel-Landschaft verbessert und der Informationsaustausch (Zugang zu Polizeiinformationssystemen, namentlich Polizeifahndungssystem (RIPOL), gemeinsamer Funkkanal, Rapporte) garantiert wird.
3. wenn analog des Kantons Aargau anstelle der Gemeindepolizei neu Regionalpolizeien gegründet würden.
4. sodass unabhängig der grundsätzlichen Zuständigkeit jene Polizistinnen und Polizisten alarmiert werden und erste Massnahmen treffen können, die sich am nächsten beim Einsatzort befinden. Dies entsprechend dem «Next-Best-Prinzip» wie es bereits im Rettungssektor praktiziert wird.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Einleitende Bemerkungen:

In der Schweiz liegt die Polizeihochheit grundsätzlich bei den Kantonen. Die Polizeihochheit der Kantone besteht aus deren Zuständigkeit, Verpflichtung und Verantwortung, im eigenen Territorium für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die erforderliche Rechtsetzung sowie durch die dafür notwendigen Mittel zu sorgen (vgl. Mohler, Grundzüge des Polizeirechts in der Schweiz, Basel 2012 Rz 197). Im Kanton Basel-Landschaft sorgt die Polizei Basel-Landschaft für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Polizei Basel-Landschaft nimmt zudem die Aufgaben der polizeilichen Strafverfolgungsbehörde gemäss StPO wahr. Parallel dazu sind die Gemeinden für die Wahrung der öffentlichen Ordnung (Lärm, Schulwegsicherung, Littering, Verkehrskontrollen inklusive Bussenkompetenz usw. gemäss §6 Polizeigesetz und §44 Gemeindegesetz) zuständig.

Die Frage, welches Polizeimodell für den Kanton Basel-Landschaft am zweckmässigsten ist bzw. welche Aufgaben der Gemeinde- und der Kantonspolizei zukommen sollten, wurde, wie der Postulant ebenfalls ausführt, letztmals im Rahmen der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 28. August 2012 ([LRV 2012-227](#)) diskutiert. Damals wurde die Ansicht vertreten, dass eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden und der Polizei-Basel-Landschaft erlaube, künftig auf Kostenverrechnungen zwischen den beiden Gemeinwesen zu verzichten und Abgrenzungsschwierigkeiten, welche bis zu diesem Zeitpunkt immer wieder vorgekommen sind, zu vermeiden. Zudem erhielten die Gemeinden einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenz zur Ahndung von Strassenverkehrsübertretungen mittels Ordnungsbussen (Parkierung, Radarkontrollen, sämtliche Ziffern nach Bundesrecht wie Missachten von Stoppzeichen, Gurtenpflicht, Nichtbenutzung Radstreifen usw.). Zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung an Hotspots sind auch Ordnungsbussen bei geringfügigen Cannabis-Delikten möglich.

Die Zuständigkeit aller Gemeinden im Bereich der Wahrung der öffentlichen Ordnung wurde im Gemeindegesetz klar umschrieben (§ 44 Gemeindegesetz). Zudem ist im Polizeigesetz festgehalten, dass für die öffentliche Sicherheit (gewaltsame Streitigkeiten, Körperverletzungen, Diebstahl usw.) ausschliesslich die Polizei Basel-Landschaft zuständig ist. Die vorgeschlagene Lösung war

das Resultat der Arbeiten einer breit abgestützten Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus den Gemeinden und der Sicherheitsdirektion, in welcher mehrere Polizeimodelle und Aufgabenverteilungen diskutiert und bewertet worden waren.

Eine klare Kompetenzabgrenzung ist unter anderem für eine effiziente Einsatzkoordination unerlässlich. Dadurch sind Strukturen, Ausbildungen und Führungsmechanismen implementierbar, die es erlauben, Einsätze gesamthaft zu beurteilen, zu priorisieren und zu leiten. Eine parallele oder autonome Zuständigkeit von Gemeinde- oder Regionalpolizeien im Bereich der öffentlichen Sicherheit würde zwangsläufig zu Zuständigkeitskonflikten oder/und Doppelspurigkeiten führen und damit die Einsatzbewältigung erschweren. Polizeiliche Interventionen im Bereich der öffentlichen Sicherheit bergen ausserdem stets ein Eskalationsrisiko (vom Streit zur Schlägerei mit Körperverletzungen zur bewaffneten Auseinandersetzung mit zahlreichen Beteiligten). Gemeindepolizeien sind in solchen Situationen gefährdet und organisatorisch-personell zu klein. Sicherheitsereignisse werden nach aktueller Gesetzgebung von Anfang an durch die Polizei Basel-Landschaft bewältigt, die organisatorisch, personell und von der Ausrüstung her Eskalationen verhindern oder bekämpfen kann. In der Praxis übergeben Gemeindeorgane daher verbale Streitigkeiten, die in Tötlichkeiten zu übergehen drohen, frühzeitig an die kantonale Polizei.

Wie im Sicherheitsbericht Polizei.Plus dargestellt, haben sich die Anforderungen an die polizeiliche Arbeit deutlich verändert. Die fortschreitende Entwicklung zeigt sich vor allem durch neue Kriminalitätsfelder, eine Zunahme von Struktur- und Clankriminalität, einschliesslich Cyberdelikten, sowie eine Verstärkung sexualisierter Gewalt.

Die im Sicherheitsbericht erwähnte Erhöhung der Polizeipräsenz im öffentlichen Raum zielt, nebst einer kürzeren Interventionszeit, im Wesentlichen auf die Verhinderung von Straftaten durch Präsenz und auf die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls durch die Reduzierung von Angsträumen ab. Als Nebeneffekt stärkt die erhöhte Präsenz auch die Schnittstelle zur Bevölkerung. Hier kann jede Gemeindepolizei bereits heute ihren Beitrag leisten.

Bei der Verkürzung der Interventionszeit (Next-Best-Prinzip) stösst die verstärkte Einbindung der Gemeindepolizeien jedoch inhaltlich wie auch formal an ihre Grenzen. Nebst den Unterschieden bei Aus-/Weiterbildung und der Ausrüstung divergieren auch die formalen Anforderungen. Datenschutzrechtliche Themen und Anforderungen an Beweis- und Ermittlungstätigkeiten limitieren hierbei die Einbindung der Gemeindepolizeien.

Der Erstintervention folgen zudem in der Regel umfassende Ermittlungstätigkeiten, deren Erfolg von den ersten Arbeiten an einem Einsatzort abhängt. Dabei geht es um die gerichtsverwertbare Sicherung von Beweisen, wie beispielsweise Spurensicherungen, Einvernahmen, Wahrnehmungsberichte, etc. Ohne durchgängig spezialisierte Strukturen drohen erhebliche Ermittlungsdefizite.

Aus Sicht des Regierungsrats ermöglicht somit die aktuelle Kompetenzzuweisung eine effiziente Organisation und eine effektive Einsatzbewältigung.

2.1. Ist- Zustand im Detail

Die Polizei Basel-Landschaft übernimmt alle Aufgaben im Bereich Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie im Bereich der Strafverfolgung. Die Gemeinden können im eigenen Ermessen eine Gemeindepolizei führen, jedoch unter klarer Aufgabenabgrenzung zur Polizei Basel-Landschaft. Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Gemeinden sind im Gemeindegesetz (SGS 180) sowie im Polizeigesetz (SGS 700) geregelt. Alle Gemeinden haben als Grundauftrag die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung. Je nach individuellem Bedarf kann eine Gemeinde zusätzliche Kompetenzen (Bussenwesen mit diversen Abstufungen) bis hin zum Betrieb einer eigenen Gemeindepolizei gemäss Kapitel 2^{bis} des Polizeigesetzes beanspruchen.

Aktuell verfügen lediglich 13 der 86 Gemeinden des Kantons über eine Gemeindepolizei mit insgesamt circa 35 Mitarbeitenden. Diese stehen jeweils unter der Aufsicht der jeweiligen Gemeinde und übernehmen kommunale Aufgaben, wie:

- Die Wahrung der öffentlichen Ordnung (§ 44 Gemeindegesetz) wie
 - o Lärm,
 - o Littering,
 - o Anstössiges Benehmen, Unfug in der Öffentlichkeit,
 - o verbaler Streit,
 - o Beseitigung von toten und entlaufenen Tieren auf Strassen;
- Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
- Die Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mit oder ohne Einsatz technischer Geräte;
- Die Kontrolle des fahrenden Verkehrs innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte;
- Die Ahndung des unbefugten Konsums von Cannabis im Ordnungsbussen-Verfahren.

Für die Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (Gemeindegesetz) haben alle Gemeinden die Mittel nach § 44 Gemeindegesetz:

- Einsatz von Videokameras,
- Betreten von Privatgrundstücken,
- einfaches Abfragen der Identität,
- allgemeine Mittel wie ermahnen, vermitteln, schlichten, regeln usw.

Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei können folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen (§ 7i Polizeigesetz):

- Anhaltungen;
- Identitätsfeststellungen;
- Befragungen;
- Durchsuchungen von Personen und beweglichen Sachen;
- Sicherstellung von Sachen;
- Polizeilicher Zwang.

Zudem kann die Gemeindepolizei fehlbare Personen, deren Rechtsverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei den Strafverfolgungsbehörden verzeigen. Darüber hinaus werden durch die Gemeindepolizeien keinerlei weiteren Ermittlungstätigkeiten ausgeführt.

Für die Ausübung der Gemeindeaufgaben können Polizisten und Polizistinnen sowie Grenzwächter und Grenzwächterinnen eingesetzt werden. Bisher nicht möglich ist der Einsatz von Sicherheitsassistenten und -assistentinnen auf Gemeindeebene für gemeindepolizeiliche Aufgaben. Um dies zu ermöglichen müsste die Ausbildung zum Sicherheitsassistenten resp. zur Sicherheitsassistentin ausdrücklich in §7g Abs. 1 Bst. a PolG verankert werden. Einer solchen Erweiterung stünde der Regierungsrat offen gegenüber.

Die aktuelle Kompetenzzuweisung wahrt die verfassungsrechtlich verankerte Gemeindeautonomie, indem die Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich Ruhe und Ordnung eigenständig steuern und umsetzen können. Damit verbleibt die Verantwortung dort, wo die lokalen Gegebenheiten, Bedürfnisse und Prioritäten am besten bekannt sind.

Ein zentrales Argument zugunsten der heutigen gesetzlichen Ordnung ist die starke lokale Verankerung der Gemeindepolizeien. Die Nähe zur Bevölkerung sowie zu Schulen, Vereinen und weite-

ren sozialen Netzwerken ermöglicht eine wirksame Präventionsarbeit und ein frühzeitiges Erkennen von Konflikt- und Problemlagen. Die hohe Identifikation des Personals mit der jeweiligen Gemeinde stärkt das Vertrauen in die Sicherheitsorgane und trägt wesentlich zur nachhaltigen Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei. Kurze Entscheidungs- und Kommunikationswege erlauben zudem eine rasche, pragmatische und lösungsorientierte Bearbeitung kommunaler Anliegen.

Als Einzellösung ist das kooperative Modell mit der Stadt Liestal zu nennen, wonach in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Liestal und dem Kanton Basel-Landschaft festgehalten wird, dass die Polizei Basel-Landschaft sowohl die gemeindepolizeilichen Aufgaben als auch die sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Stadtgebiet übernimmt. Es existiert somit keine Gemeindepolizei Liestal, sondern organisatorisch sind die für Liestal eingesetzten Polizeikräfte vollständig in die kantonale Polizeistruktur der Polizei Basel-Landschaft integriert und dem Polizeistützpunkt Liestal zugeordnet.

2.2. Mögliche andere Polizeimodelle

2.2.1. Einheitspolizei

Beim Modell der Einheitspolizei besteht eine einzige, zentrale Polizeiorganisation, welche für den ganzen Kanton flächendeckend zuständig ist. Die heutigen Gemeindepolizeien würden dabei wegfallen. Vorteile sind eine hohe Effizienz und eine klare Führungs- und Entscheidungsstruktur. Ein 24H/365 -Tage Betrieb kann problemlos gewährleistet werden, es bestehen einheitliche Standards und eine einheitliche Führungskultur. Eine Einheitspolizei kann Ressourcen flexibel kantonsweit einsetzen, Schwerpunkte dynamisch verschieben und operative Mittel dort konzentrieren, wo sie benötigt werden. Die Gefährdung von Gemeindepolizist/innen, die in eine Sicherheitseskalations-Situation geraten, würden vermieden. Als Nachteil gegenüber dem gegenwärtigen Modell kann die geringe lokale Verankerung für kommunale Belange angeführt werden. Regionale Besonderheiten, gewachsene Strukturen und spezifische Problemlagen können allenfalls weniger differenziert wahrgenommen werden.

2.2.2. Regionalpolizei

Beim Modell Regionalpolizei wird der Kanton in mehrere Regionen eingeteilt und im Grundversorgungsbereich durch die Gemeinden betrieben und finanziert. Aus-/Weiterbildung sowie Spezialversorgung liegen in der Verantwortung der Polizei Basel-Landschaft. Kompetenzen werden mit jeder einzelnen Region separat ausgehandelt, da die Bedürfnisse unterschiedlich sind. Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton mit einem «echten» dualen Regionalpolizeisystem. Der Begriff Regionalpolizei kommt jedoch auch in anderen Kantonen vor. Dort sind diese jedoch Hauptabteilungen oder Abteilungen der Kantonspolizei mit regionalen Zuständigkeiten.

Vorteile gegenüber dem Ist-Zustand bestehen dabei aus Sicht des Regierungsrats nicht. Eine Regionalpolizei führt, insbesondere in unserem flächenmässig eher kleinen Kanton, zu komplexen Schnittstellen zwischen den Regionen und dem Kanton. Interregionale Aufgaben erfordern erheblichen Koordinations- und Abstimmungsaufwand, was Ineffizienz zur Folge hat und die Steuerung erheblich erschwert. Hinzu kommt, dass die Mehrheit der Gemeinden derzeit nicht über eine Gemeindepolizei verfügt, was eine Einteilung in Regionen und die Einführung einer Regionalpolizei erschweren würde. Unterschiedliche strategische und budgetäre Vorgaben der Regionen können zudem zu einer heterogenen Umsetzung, inkonsistenten Abläufen und zu Konflikten um Personalressourcen führen. Insgesamt steigt mit diesem Modell der Aufwand zur Auftragsabdeckung deutlich.

Die flächendeckende Einführung von Gemeindepolizeien über regionale Verbände würde zudem tiefgreifende organisatorische, finanzielle und strategische Fragen aufwerfen. Da Gemeindepolizeien heute nicht flächendeckend existieren⁵, müsste ein Grossteil der Gemeinden gesetzlich zu einer Teilnahme verpflichtet werden. Ein solcher Schritt würde die Gemeindeautonomie spürbar einschränken und für alle Kommunen erhebliche finanzielle sowie personelle Belastungen mit sich bringen. Unter anderem müsste die notwendige Infrastruktur für einen lückenlosen 24/7-Betrieb weitgehend neu geschaffen werden. Darüber hinaus birgt das Vorhaben erhebliche operative Risiken. Eine einheitliche strategische Ausrichtung über verschiedene Gemeinden hinweg wäre kaum realisierbar. Stattdessen bestünde die konkrete Gefahr inkonsistenter Abläufe und Prozesse. Besonders bei interregionalen Aufgaben sowie in den Bereichen Aus- und Weiterbildung und Informationshoheit wäre mit einem enormen Koordinations-, Regelungs- und Gesetzgebungsaufwand zu rechnen.

Schliesslich hätte die Neuordnung gravierende Auswirkungen auf die bestehenden Sicherheitsstrukturen des Kantons. Eine flächendeckende Dezentralisierung würde die heute erfolgreich agierende Kantonspolizei deutlich schwächen. Während kostenintensive Spezialisierungen weiterhin beim Kanton verbleiben würden, verlöre dieser jeglichen Einfluss auf die regionalen Strukturen. Dies würde zu einer ineffizienten Asymmetrie zwischen Aufgaben, Kosten und Steuerungsmöglichkeiten führen.

2.3. Im Postulat aufgeworfene Fragen

Der Postulant stellt unter Ziffer 1. die Frage, wie das Polizeigesetz angepasst werden müsste, damit die Gemeindepolizei, deren Angehörige über die entsprechende Ausbildung verfügen, zur Unterstützung bei der Gewährleistung der Sicherheit eingesetzt werden könnten.

Wie eingangs erwähnt, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich die in der Polizeigesetzrevision 2012 eingeführte klare Kompetenzzuweisung (Ruhe und Ordnung bzw. öffentliche Ordnung bei den Gemeinden, Sicherheit bei der Polizei Basel-Landschaft) bewährt hat. Aufgrund dieser klaren und abgegrenzten Aufgabenregelung gibt es keine ineffizienten Doppelspurigkeiten oder Überschneidungen. Die Ausweitung der Zuständigkeiten der Gemeindepolizei auf den Bereich der Sicherheit würde zu einem komplizierten und aufwendigen Abstimmungsaufwand führen, zumal die Gemeindepolizei alle unterschiedlich organisiert sind (Bürozeiten, Pikett, etc.). Die klare Kompetenzabgrenzung ist im Weiteren für eine effiziente Einsatzkoordination unerlässlich. Die Polizei Basel-Landschaft verfügt über die notwendigen Strukturen, Ausbildungen und Führungsmechanismen, um Einsätze gesamthaft zu beurteilen, zu priorisieren und zu leiten. Eine parallele oder autonome Intervention von Gemeindepolizeien (oder Regionalpolizeien) würde zu Zuständigkeitskonflikten, Überschneidungen oder sogar widersprüchlichen Anordnungen führen, würde die Einsatzbewältigung erschweren und damit die eingesetzten Polizist/innen gefährden. Die eindeutige Zuordnung von Führungsverantwortung verhindert solche Reibungsverluste und gewährleistet klare Haftungs- und Verantwortlichkeitsverhältnisse, so dass ein rechtssicherer, koordinierter und professioneller Polizeieinsatz im Kanton Basel-Landschaft sichergestellt werden kann.

Unter Ziffer 2. stellt der Postulant die Frage, wie das Polizeigesetz angepasst werden müsste, damit die Schnittstellen zwischen Gemeindepolizei und Polizei Basel-Landschaft verbessert und der Informationsaustausch (Zugang zu den Polizeiinformationssystemen, namentlich Polizeifahrungssystem RIPOL, gemeinsamer Funkkanal, Rapporte) garantiert wird.

Wie bereits erwähnt ist der Regierungsrat der Ansicht, dass durch die klare Kompetenzabgrenzung die Schnittstelle zwischen Gemeindepolizei und Polizei Basel-Landschaft gut funktioniert. Aus dieser Kompetenzabgrenzung ergibt sich zwangsläufig aus datenschutzrechtlicher Sicht, dass

⁵ Aktuell verfügen 13 von 86 Gemeinden über eine Gemeindepolizei.

den Gemeindepolizeien kein Zugriff auf die erwähnten Systeme gewährt werden kann, weil sie diese nicht zur Bewältigung ihrer Aufgaben benötigen. Auch das Amtsgeheimnis stünde solchen Zugriffen entgegen, weil die Gemeindepolizeien damit Informationen zu Vorfällen erhalten würden, die nicht in ihren Verantwortungsbereich fallen.

Die Gemeindepolizeien haben jedoch seit einiger Zeit die Möglichkeit, sich bei Patrouillenbeginn direkt mit der Einsatzleitzentrale telefonisch in Verbindung zu setzen und dort die Erreichbarkeit und die Dienstdauer zu hinterlegen. Die zuständigen Ansprechpartner der Gemeinden, wie zum Beispiel die Gemeindepolizei, erhalten dadurch von der Polizei Basel-Landschaft Informationen über aktuelle Entwicklungen in ihrem Verantwortungsbereich.

Im Weiteren werden die Gemeindepolizeien bei deren Verfügbarkeit bei Grossanlässen (z.B. Sport- und Kulturveranstaltungen) in ihrem Zuständigkeitsbereich hinzugezogen, und sie unterstützen partiell die Kantonspolizei bei gemeinsamen Aktionen in den Gemeinden, insbesondere im Bereich der Verkehrs- und Strassensicherheit (z.B. Kontrolle Trendfahrzeuge).

Unter Ziffer 3 stellt der Postulant die Frage, wie das Polizeigesetz angepasst werden müsste, wenn analog des Kantons Aargau anstelle der Gemeindepolizei neu Regionalpolizeien gegründet würden.

Aktuell verfügen lediglich 13 der 86 Gemeinden über eine Gemeindepolizei. Es stünde diesen frei, sich im Rahmen eines Zweckverbands zu Regionen zusammenschliessen oder durch vertragliche Regelungen einzelne Aufgaben gemeinsam zu erbringen. Darüber hinaus wäre eine Regionalpolizei insbesondere aufgrund der Grösse des Kantons Basel-Landschaft keine zielführende Polizeiorganisation, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Bezirksstrukturen im Bereich der Strafverfolgung und Justiz bereits vor einiger Zeit aufgehoben worden sind. Bei einer Regionalpolizei würde der Kanton in mehrere Regionen eingeteilt und im Grundversorgungsbereich Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch die Gemeinden betrieben. Aus-/Weiterbildung sowie Spezialversorgung würden in der Verantwortung der Polizei Basel-Landschaft liegen.

Die Organisation des Modells Regionalpolizei führt, wie bereits erwähnt (vgl. Ziffer 2.2.2.), zu komplexen Schnittstellen zwischen den Regionen und dem Kanton. Interregionale Aufgaben erfordern erheblichen Koordinations- und Abstimmungsaufwand, was Ineffizienz zur Folge hat und die Steuerung erheblich erschwert. Hinzu kommt, dass die Mehrheit der Gemeinden derzeit nicht über eine Gemeindepolizei verfügt, was die politische Einführung einer Regionalpolizei fraglich macht. Unterschiedliche strategische und budgetäre Vorgaben der Regionen können zudem zu einer fragmentierten Umsetzung, zu inkonsistenten Abläufen und zu Konflikten um Personalressourcen führen. Insgesamt steigt mit diesem Modell der Aufwand zur Auftragsabdeckung deutlich. Dies zeigt sich exemplarisch an den Anforderungen für die Aufrechterhaltung eines 24/7-Betriebs, welche nur schwer erfüllbar sind.

Unter Ziffer 4 stellt der Postulant die Frage, wie das Polizeigesetz angepasst werden müsste, so dass unabhängig der grundsätzlichen Zuständigkeit jene Polizistinnen und Polizisten alarmiert werden und erste Massnahmen treffen können, die sich am nächsten beim Einsatzort befinden. Dies entsprechend dem «Next-Best-Prinzip» wie es bereits im Rettungssektor praktiziert wird.

Bei der Polizei scheitert die direkte Übertragbarkeit des Next-Best-Prinzips daran, dass die Gemeindepolizei weder rechtlich (Kompetenzen, Amtsgeheimnis) noch operativ (Ausbildung, Ausrüstung, Verfügbarkeit) spiegelbildlich zur Kantonspolizei aufgestellt ist.

Ein duales Polizeisystem basiert per Definition auf einer Aufteilung der Kompetenzen. Die Gemeindepolizei verfügt per Gesetz über rechtlich eingeschränkte Befugnisse. Wenn das Next-Best-Prinzip verlangt, dass die nächste Patrouille eingreift, benötigt diese zwingend die gleichen rechtlichen

Kompetenzen. Ist die Gemeindepolizei rechtlich nicht befugt, eine Situation zu klären, versagt das Prinzip genau im Moment ihres Eintreffens.

Innerhalb der Kantonspolizei wird das Next-Best-Prinzip bereits erfolgreich umgesetzt. Da sämtliche kantonalen Patrouillen dieselbe Führung, Ausbildung und Funkinfrastruktur nutzen, spielt es keine Rolle, welche Kapo-Patrouille den Einsatz übernimmt. Würde die Gemeindepolizei jedoch über das Next-Best-Prinzip hinzugerufen, wären Schnittstellen bei Kommunikation, Koordination und Führung notwendig, was das System anfällig für Fehler macht.

Die aktuell klare gesetzliche Kompetenzabgrenzung zwischen Polizei Basel-Landschaft und Gemeindepolizei dient der Rechtssicherheit, der effizienten Einsatzkoordination und Einsatzbewältigung, wie auch der Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten und unterschiedlicher Handhabung.

Vor diesem Hintergrund wäre ein Aufgebot der Gemeindepolizeien zur einer Ereignisbewältigung, nur weil diese sich am nächsten zum Ereignis befinden, nicht zielführend. Die Gemeindepolizeien sind zudem in aller Regel als Einzelpersonen unterwegs und haben keine Sicherheitsaufgaben. Sie könnten daher nur sehr eingeschränkt aufgeboten werden und wären bei einem Einsatz zur Verbrechensbekämpfung gefährdet.

Fazit:

Das aktuelle duale System wurde erst vor 12 Jahren eingeführt und hat sich sehr gut eingespielt. Die klare Kompetenzabgrenzung bewirkt Rechtssicherheit und dient der effizienten Einsatzkoordination und -bewältigung. Die Gemeinden nehmen diejenigen Aufgaben wahr, für welche kommunale Kenntnisse und kommunale Verankerung wichtig sind. Die Gemeinden haben zudem die Möglichkeit, je nach individuellem Bedarf, polizeiliche Kompetenzen bis hin zum Betrieb einer eigenen Gemeindepolizei gemäss Kapitel 2bis des Polizeigesetzes zu beanspruchen. Dies bietet den Gemeinden grösstmögliche Flexibilität. Das heutige Modell überzeugt und hat sich bewährt. Aus Sicht des Regierungsrats gibt es daher keinen Bedarf einer Reorganisation der Polizei.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit das Polizeigesetz so anzupassen, dass in den Gemeindepolizeien auch SicherheitsassistentInnen eingestellt werden können.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2025/70 «Weiterentwicklung der Polizeiorganisation – für mehr Sicherheit im Baselbiet» abzuschreiben.

Liestal, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich